

Update zu aktuellen  
Entwicklungen des HGB

Ausgabe 3,  
Februar 2020

## HGB direkt

**pwc**

# Coronavirus: Auswirkungen der Ausbreitung auf die handelsrechtliche Finanzberichterstattung

## Aktueller Anlass

Der von China ausgehende Ausbruch und die Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, durch den die Lungenkrankheit COVID-19 ausgelöst werden kann, hat inzwischen weltweite Auswirkungen. Dazu zählen wirtschaftliche Auswirkungen auf Unternehmen bzw. Konzerne, bspw. aufgrund von Einschränkungen in Produktion und Handel oder aufgrund von Reisebeschränkungen. Daraus können sich auch Auswirkungen auf die handelsrechtliche Finanzberichterstattung ergeben.

## Auswirkungen

### Handelsrechtlicher Jahres- und Konzernabschluss

#### Wertbegründendes Ereignis

Ereignisse, die zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Abschlusses bekanntgeworden sind, aber Erkenntnisse über die Verhältnisse am Abschlussstichtag liefern (= sog. wertaufhellenden Ereignisse), sind bei der Bewertung zu berücksichtigen (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB).

Demgegenüber dürfen sog. wertbegründende Ereignisse, die ihre Ursache in dem nach dem Abschlussstichtag liegenden Zeitraum haben, aufgrund des Stichtagsprinzips bei der Bewertung grundsätzlich nicht berücksichtigt werden (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB). Wertbegründende Ereignisse bis zum Aufstellungszeitpunkt – in besonderen Fällen bis zum Feststellungszeitpunkt – können sich allerdings auf die Berichterstattung im Anhang und im Lagebericht auswirken.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass der Vorläufer dieses neuartigen Coronavirus von Wildtieren stammt und sich die ersten Patienten Anfang Dezember 2019 auf einem Markt in Wuhan/China angesteckt haben. Da aber sämtliche wesentlichen Ereignisse, die zu den derzeitigen wirtschaftlichen Auswirkungen geführt haben, erst im Januar 2020 eingetreten sind (erster Todesfall, erste offizielle Bestätigung einer Übertragung von Mensch zu Mensch, sprunghafter Anstieg von Infektionen sowie erhebliche Produktions-, Handels- und Reisebeschränkungen), ist es sachgerecht, die Ausbreitung des

Coronavirus in seiner derzeitigen Tragweite als wertbegründendes Ereignis zu klassifizieren.

### **(Konzern-)Bilanz und GuV**

Für bis zum 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahre hat deshalb die Ausbreitung des Coronavirus grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Ansatz und die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden, bspw. auf die Bewertung von Vermögensgegenständen zum (niedrigeren) beizulegenden Wert oder auf den Ansatz und die Bewertung von Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften.

Etwas anderes gilt, wenn durch die Ausbreitung des Coronavirus nicht mehr von der Fortsetzung der Unternehmenstätigkeit (Going Concern) ausgegangen werden kann. In diesem Fall sind die Auswirkungen des Coronavirus unter Durchbrechung des Stichtagsprinzips bei der Bewertung zu berücksichtigen.

### **(Konzern-)Anhang**

Handelt es sich bei der Ausbreitung des Coronavirus um einen Vorgang von besonderer Bedeutung, ist darüber im (Konzern-)Anhang unter Angabe der Art und der finanziellen Auswirkungen zu berichten (sog. „Nachtragsbericht“; §§ 285 Nr. 33, 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB). Hierbei ist insb. Folgendes zu beachten:

- „Von besonderer Bedeutung“ ist der Vorgang für die berichtende Einheit dann, wenn er geeignet ist, das tatsächliche Bild, das der Abschluss zum Abschlussstichtag vermittelt, zu beeinflussen und wenn ohne die Berichterstattung die Entwicklung nach dem Abschlussstichtag wesentlich anders beurteilt würde.
- Die Angabe der „finanziellen Auswirkungen“ erfordert keine Quantifizierung, sondern lediglich qualitative, verbale Angaben zu den Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.
- Eine Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

### **(Konzern-)Lagebericht**

Im Folgenden werden die wesentlichen Auswirkungen auf (Konzern-)Lageberichte für bis zum 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahre dargestellt.

### **Nachtragsbericht**

Nach DRS 20.114 wird empfohlen, im Konzernlagebericht auf den Nachtragsbericht im Konzernanhang zu verweisen. Entsprechendes gilt für den Lagebericht des Einzelunternehmens (DRS 20.2).

### **Risikobericht**

Besteht ein wesentliches Risiko, dass die Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus zu einer negativen Abweichung von Prognosen oder Zielen des berichtenden Unternehmens bzw. Konzerns führen, ist darüber i.R.d. Risikoberichts zu berichten. Für die Berichterstattung gelten die Grundsätze des DRS 20.146 ff., deren Anwendung auf den Lagebericht des Einzelunternehmens empfohlen wird (DRS 20.2). Dies bedeutet u.a. Folgendes:

- Das Risiko ist einzeln mit den zu erwartenden Konsequenzen so darzustellen, dass seine Bedeutung erkennbar wird (DRS 20.149 f.).

- Aus der Darstellung muss ersichtlich sein, dass es sich um ein nach dem Abschlussstichtag neu aufgetretenes Risiko handelt („gesonderte Darstellung“ nach DRS 20.155) bzw. dass es eine wesentliche Veränderung der Risiken gegenüber dem Vorjahr ist (DRS 20.159).
- Das Risiko ist zu quantifizieren, wenn dies auch zur internen Steuerung erfolgt und die quantitativen Angaben für den verständigen Adressaten wesentlich sind (DRS 20.152).
- Über eventuell getroffene Risikobegrenzungsmaßnahmen ist zu berichten (DRS 20.157).

## Handlungsbedarf

Am wesentlichsten betroffen sind Unternehmen bzw. Konzerne mit Geschäftstätigkeiten in China bzw. Geschäftsbeziehungen mit in China ansässigen Unternehmen.

---

## Ansprechpartner

### Guido Fladt

Tel.: +49 69 9585-1455  
[g.fladt@pwc.com](mailto:g.fladt@pwc.com)

### Dr. Bernd Kliem

Tel.: +49 89 5790-5549  
[bernd.kliem@pwc.com](mailto:bernd.kliem@pwc.com)

### Peter Flick

Tel.: +49 69 9585-2004  
[peter.flick@pwc.com](mailto:peter.flick@pwc.com)

### Dirk Rimmelspacher

Tel.: +49 69 9585-3153  
[dirk.rimmelspacher@pwc.com](mailto:dirk.rimmelspacher@pwc.com)

---

## Bestellung

Sie können den Newsletter HGB direkt über unser PwCPlus Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen. Registrieren Sie sich [hier](#) oder senden Sie eine E-Mail an: [pwplus.knowledgetransfer@de.pwc.com](mailto:pwplus.knowledgetransfer@de.pwc.com).

Alternativ können Sie den Newsletter über folgenden Link abonnieren:  
[www.pwc.de/de/rechnungslegung/national-office](http://www.pwc.de/de/rechnungslegung/national-office).

Sind Sie darüber hinaus an unserer Webcast-Reihe „PwC Accounting and Reporting Talks“ interessiert, können Sie diese über folgenden Link abonnieren:  
[www.pwc.de/ARTalks](http://www.pwc.de/ARTalks).

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse:  
[Unsubscribe\\_HGB\\_direkt@de.pwc.com](mailto:Unsubscribe_HGB_direkt@de.pwc.com).